

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Die Gemeinde Swisttal ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

**Wahlbezirk-Nr./
Bezeichnung des
Wahlbezirks**

Bezeichnung des Wahlraums

010 Buschhoven I	Grundschule, Schulstraße 35, Swisttal-Buschhoven
020 Buschhoven II	Grundschule, Schulstraße 35, Swisttal-Buschhoven
030 Dünstekoven	Dorfhaus, Schillingsstraße 110, Swisttal-Dünstekoven
040 Essig	Josef-Bienentreu-Haus, Am Essinghof, Swisttal-Essig
050 Heimerzheim I	Altes Kloster, Kölner Straße 23, Swisttal-Heimerzheim
060 Heimerzheim II	Grundschule, Bornheimer Straße 16, Swisttal-Heimerzheim
070 Heimerzheim III	Grundschule, Bornheimer Straße 16, Swisttal-Heimerzheim
080 Ludendorf	Dorfhaus, Ollheimer Straße 10, Swisttal-Ludendorf
090 Miel	Feuerwehrgerätehaus, Weiherstr. 1, Swisttal-Miel
100 Morenhoven	Dorfhaus, Swiststraße 97, Swisttal-Morenhoven
110 Odendorf I	Grundschule, Flamersheimer Straße 21, Swisttal-Odendorf
120 Odendorf II	Grundschule, Flamersheimer Straße 21, Swisttal-Odendorf
130 Ollheim	Ehemalige Schule, Kanalstraße 1, Swisttal-Ollheim
140 Straßfeld	Dorfhaus, Antoniusstraße 115, Swisttal-Straßfeld

Bei der Wahl wird in folgendem Wahlbezirk mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt (gilt nicht für Briefwahl). Dies dient der **repräsentativen Wahlstatistik**; das Wahlgeheimnis wird auch hier gewahrt:

**Wahlbezirk-Nr./
Bezeichnung des
Wahlbezirks**

Bezeichnung des Wahlraums

130 Ollheim	Ehemalige Schule, Kanalstraße 1, Swisttal-Ollheim
-------------	---

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **20.04.2019 bis zum 05.05.2019** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr in Swisttal-Ludendorf, Rathaus, Sitzungssaal**, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Swisttal, den 16.04.2019

In Vertretung

Wirtz

-Beigeordneter-